



Rechtsanwältin Ariane Michellod Berney ist Counsel bei der Kanzlei Oberson Abels SA in Genf. Sie ist vorwiegend im Erbrecht tätig und berät private Mandanten aus der Schweiz und dem Ausland in Fragen der Vermögens- und Nachlassplanung. Als Inhaberin des STEP-Diploms in International Trust Management verfügt sie zudem über umfangreiche Erfahrung im Bereich Philanthropie und gemeinnützige Organisationen.



Rechtsanwältin Aurore Jeanneret ist Partnerin bei der Kanzlei Oberson Abels SA in Genf und ist hauptsächlich im Erbrecht tätig, insbesondere in den Bereichen Nachlassplanung und Erwachsenenschutz.



OA SA GENÈVE
Esplanade de Pont-Rouge 5
CP 225
CH-1211 Genève 12
Tél.: +41 58 258 88 88
Fax: +41 58 258 88 89

Nachlassplanung: Den eigenen Flugplan erstellen

Während das Volumen von Erbschaften und Schenkungen in der Schweiz Rekordhöhen erreicht¹ und mehr als 50 % des Vermögens der Schweizer Bevölkerung aus Erbschaften oder Schenkungen stammt², gibt es noch immer zu wenige Menschen, die ihren Nachlass konkret planen.

Doch in Erbschaftsangelegenheiten gilt das Gleiche wie in der Luftfahrt: Eine ordnungsgemässer Preflight Briefing und die rechtzeitige Einreichung eines Flugplans sind ein grundlegendes Sicherheitsprinzip. In einem Umfeld, das durch vielfältige Familienkonstellationen und die zunehmende Internationalisierung von Vermögen geprägt ist, ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen geeigneter Massnahmen, die Begrenzung der Unsicherheiten bei der Eröffnung des Nachlasses und den effektiven Schutz des familiären Umfelds.

¹ M. Brühlart, A. Fuster, I. Z. Martinez, F. Moseka, Privatvermögen und Erbschaften in der Schweiz im 21. Jahrhundert (2026), <https://people.unil.ch/mariusbrulhart/files/2026/03/e4s-white-paper-wealth-and-inheritance-eng-full-final2-002.pdf>

² M. Brühlart (2019), Erbschaften in der Schweiz: Entwicklung seit 1911 und steuerliche Bedeutung, in: *Social Change in Switzerland* Nr. 20, <https://www.socialchangeswitzerland.ch/?p=1902>

1. Warum sollte man seinen Nachlass planen?

Fehlen Verfügungen für den Todesfall, können die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Ergebnissen führen, die dem Willen des Verstorbenen zuwiderlaufen. So wissen viele nicht, dass nach Schweizer Recht Ehegatten, die sich in einem Scheidungsverfahren befinden, bis zum Ausspruch der Scheidung gesetzliche Erben des Partners bleiben. In Abwesenheit eines Testaments ist der künftige Ex-Ehepartner somit nicht vom Erbe ausgeschlossen. Ebenso wird oft, fälschlicherweise, angenommen, dass bei Fehlen von Nachkommen der gesamte Nachlass dem überlebenden Ehegatten zusteht. Sind jedoch die Eltern des Verstorbenen oder deren Nachkommen noch am Leben und wurden sie nicht durch Verfügungen ausgeschlossen, steht ihnen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein Viertel des Nachlasses zu.

Wenn das Vermögen zudem Vermögenswerte im Ausland umfasst, ist es von entscheidender Bedeutung, festzustellen, welche Behörden für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sind, und welches Recht Anwendung findet. Spezifische Fragen stellen sich auch, wenn der ausländische Bezugspunkt sich aus dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers ergibt.

Die Vermeidung von Konflikten, der Wunsch, einen Lebenspartner oder einen Dritten zu begünstigen, die Festlegung von Aufteilungsregeln oder auch die Regelung des Erbanteils eines dauerhaft urteilsunfähigen Kindes, sind unter anderem ebenfalls Gründe, die eine Planung erfordern.

2. Wie plant man seine Nachlassregelung?

Für Ehepaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft spielt der Güterstand eine entscheidende Rolle bei der Nachlassplanung, da dessen Auflösung die Zusammensetzung des Nachlassvermögens bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Ehegatten, die sich in der Schweiz niederlassen, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen oder des Abschlusses eines Ehevertrags dem gesetzlichen Schweizer Güterstand der Zugewinnngemeinschaft unterliegen, und zwar rückwirkend ab dem Tag der Eheschliessung. Eine Analyse unter eherechtlicher Sichtweise ist daher im Hinblick auf einen Todesfall unerlässlich und kann dazu führen, dass der Abschluss eines Ehevertrags empfohlen wird.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass sich der Ehevertrag in der Schweiz entgegen einer weit verbreiteten Auffassung nicht auf die Wahl des Güterstands der Gütertrennung beschränkt, sondern auch die Möglichkeit bietet, den regulären Güterstand der Zugewinnngemeinschaft so zu gestalten, dass der Ehepartner besonders begünstigt wird oder, im Gegenteil, sein Anspruch bei Auflösung des Güterstands begrenzt wird.

Erstellt in einer der beiden Hauptformen des Schweizer Rechts, der eigenhändigen Form³ oder der öffentlichen Form⁴, ist das Testament das in der Schweiz am häufigsten verwendete Instrument der Nachlassplanung. Es handelt sich um eine einseitige Verfügung des Erblassers, die daher jederzeit ergänzt, geändert oder widerrufen werden kann, sofern dieser testierfähig ist.

Über die Einhaltung der formellen und materiellen Anforderungen hinaus muss das Testament insbesondere die Pflichtteile berücksichtigen, d. h. die Mindestanteile, die das Schweizer Recht bestimmten Erben garantiert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Erblasser seit

³ Das heisst, vollständig handschriftlich verfasst, datiert und vom Verfasser unterzeichnet.

⁴ Das öffentliche Testament wird von einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen aufgenommen. Trotz seiner Bezeichnung wird es nicht veröffentlicht; lediglich seine Existenz kann dem Standesamt mitgeteilt oder in das Schweizer Testamentsregister eingetragen werden.

Inkrafttreten der Reform des Schweizer Erbrechts am 1. Januar 2023 eine erweiterte Verfügungsfreiheit geniesst: Der Pflichtteil der Nachkommen wurde gekürzt, und die Eltern haben ihren Status als pflichtteilsberechtigter Erben verloren. Demnach beträgt der frei verfügbare Teil, also der Anteil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann, nun die Hälfte des Nachlasses, insbesondere wenn der Verstorbene nur Nachkommen hinterlässt oder wenn er einen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie Nachkommen hinterlässt.

Das Schweizer Recht bietet dem Erblasser zudem die Möglichkeit, einen Erbvertrag abzuschliessen. Diese vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen beurkundete Urkunde hat die Form eines Vertrags, mit dem sich der Erblasser gegenüber einer oder mehreren Personen, meist seinem Ehegatten und/oder seinen Nachkommen, hinsichtlich seines gesamten oder eines Teils seines künftigen Nachlasses verpflichtet.

Der Erbvertrag ermöglicht insbesondere den vorzeitigen Verzicht eines pflichtteilsberechtigten Erben auf seinen Pflichtteil, unabhängig davon, ob dieser Verzicht unentgeltlich oder gegen eine Gegenleistung, wie beispielsweise eine Schenkung oder ein Vermächtnis, erfolgt. Dieses Instrument erweist sich somit als besonders relevant, beispielsweise bei einer Patchwork-Familie, im Rahmen der Übertragung eines Familienunternehmens oder wenn die Nachlassplanung die Errichtung eines Trusts beinhaltet.

Da er nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen geändert werden kann, bietet der Erbvertrag ein hohes Maß an Sicherheit und trägt dazu bei, Konflikte zum Zeitpunkt des Erbfalls zu verhindern.

Die Nachlassplanung muss auch Vorsorgeinstrumente einbeziehen, sei es die berufliche Vorsorge oder die gebundene private Vorsorge (sogenannte 3a). Auch wenn die daraus resultierenden Leistungen grundsätzlich nicht in den Nachlass fallen, müssen bei der gebundenen privaten Vorsorge dennoch die Rechte der pflichtteilsberechtigten Erben berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss der steuerlichen Behandlung der verschiedenen in diesem Rahmen angebotenen Versicherungsprodukte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, sowohl im Hinblick auf die Einkommensteuer als auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3. Wie kann man seinen Ehepartner wirksam begünstigen?

Viele Menschen möchten vor allem die finanzielle Sicherheit ihres Ehepartners nach ihrem Tod gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielen der Ehegüterstand und die Gestaltungsmöglichkeiten, die er bietet, im Schweizer Recht eine Schlüsselrolle.

Es ist nämlich möglich, mittels eines Ehevertrags den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft so anzupassen, dass der überlebende Ehepartner bei der Auflösung des Güterstands den gesamten Zugewinn erhält und nicht nur die Hälfte, wie es die Standardregelung vorsieht. In einem solchen Fall umfasst der Nachlass des zuerst verstorbenen Ehegatten nur noch dessen Eigenvermögen, was den überlebenden Ehegatten erheblich begünstigt, wenn das Vermögen überwiegend aus Zugewinn besteht. Diese Option ist zwar perfekt auf das klassische Familienmodell zugeschnitten, kann jedoch nicht angewendet werden, wenn es nicht-gemeinsame Kinder gibt, da deren Pflichtteil gewahrt werden muss. Auch der Güterstand der Gütergemeinschaft kann die Position des überlebenden Ehegatten stärken, da der Kreis des Eigenvermögens hier wesentlich enger gefasst ist als im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Darüber hinaus können die Ehegatten entweder durch die Erstellung jeweils eigener Testamente⁵ oder durch den Abschluss eines Erbvertrags, gemeinsam oder getrennt, dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zu seinem Pflichtteil den gesamten verfügbaren Teil zuweisen. Sind Nachkommen vorhanden,

⁵ Das Schweizer Recht verbietet das gemeinsame Testament.

erhalten diese dann nur ihren Pflichtteil, d. h. ein Viertel des Nachlasses, wobei hier daran erinnert sei, dass nach Schweizer Recht die Enterbung, also der Entzug des Mindestanteils eines pflichtteilsberechtigten Erben, nur in Ausnahmefällen zulässig ist, die gesetzlich streng definiert sind.

Dem überlebenden Ehegatten kann zudem der Niessbrauch, an dem den gemeinsamen Nachkommen zustehenden Anteil übertragen werden. Nicht-gemeinsame Kinder behalten hingegen ihren Pflichtteil, es sei denn, sie verzichten durch einen Erbvertrag ausdrücklich darauf.

Wenn die Kinder an der Nachlassplanung beteiligt werden können und dies wünschen, ist es zudem möglich, den gesamten Nachlass im Vollbesitz dem überlebenden Ehegatten mittels eines Erbvertrags zu übertragen, durch den die Nachkommen auf ihren Pflichtteil verzichten. In diesem Fall ist es jedoch wichtig, die Möglichkeit einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen: Andernfalls könnten die Nachkommen benachteiligt sein, falls ihr Elternteil vor seinem neuen Ehepartner verstirbt.

4. Wie verhält es sich mit Schenkungen?

Die steigende Lebenserwartung führt dazu, dass Erbschaften in immer höherem Alter anfallen. Dies veranlasst immer mehr Menschen dazu, Schenkungen unter Lebenden zugunsten ihrer Kinder zu bevorzugen.

In der Schweiz werden Erbschaften und Schenkungen auf kantonaler Ebene besteuert. In vielen Kantonen unterliegen diese beiden Formen der Vermögensübertragung im Allgemeinen ähnlichen Vorschriften. Eine vorzeitige Übertragung kann jedoch unter Umständen gerechtfertigt sein, beispielsweise aufgrund der geltenden Regeln für den Abzug der Passiva. Die in einigen Kantonen, wie beispielsweise im Kanton Waadt, vorgesehenen periodischen Freibeträge bieten ebenfalls Anreize für gestaffelte Schenkungen.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist es wichtig, zu überlegen, wie die zu Lebzeiten verschenkten Vermögenswerte im Erbfall berücksichtigt werden, um eine gerechte Behandlung der Erben zu gewährleisten. Nach schweizerischem Recht werden Schenkungen an Nachkommen grundsätzlich in den Nachlass auszugleichen, entweder in natura oder durch Anrechnung auf den Erbteil des zur Rückführung verpflichteten Erben, es sei denn, der Erblasser habe ihn ausdrücklich von der Ausgleichung befreit. Es ist daher unerlässlich, alle getätigten Schenkungen (mit Ausnahme von üblichen Geschenken und üblichen Erziehungs- und Ausbildungskosten) zu dokumentieren und für jede einzelne anzugeben, ob sie ausgleichungspflichtig sind oder nicht. Eine solche Angabe kann in der Schenkungsurkunde selbst oder in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

Im Übrigen darf eine Schenkung, selbst wenn sie von der Meldepflicht befreit ist, die Rechte der pflichtteilsberechtigten Erben nicht beeinträchtigen. Denn diese verfügen im Falle einer Beeinträchtigung ihres Pflichtteils unter den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen über eine Herabsetzungsklage..

5. Und wenn der künftige Nachlass grenzüberschreitend ist?

Einzelnes Testament oder mehrere Testamente: Was gilt bei Vermögenswerten im Ausland?

In der Schweiz und in den Vertragsstaaten der Europäischen Erbrechtsverordnung gilt der Grundsatz der Einheit des Nachlasses. Dies bedeutet zum einen, dass die zuständige Behörde unabhängig vom

Belegenheitsort und der Art, bewegliches oder unbewegliches Vermögen, der Nachlassgegenstände, für den gesamten Nachlass zuständig ist, und zum anderen, dass für den gesamten Nachlass ein einziges Recht gilt.

Dieser Grundsatz unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen. Bestimmte Staaten, insbesondere solche mit angelsächsischer Tradition, beanspruchen die ausschliessliche Zuständigkeit für Vermögenswerte, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, meist Immobilien. In einem solchen Fall kann die Erstellung eines lokalen Testaments erforderlich sein, um eine Übertragung gemäss den Vorschriften der betreffenden Gerichtsbarkeit sicherzustellen.

Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Testamente ist jedoch nicht ohne Risiken. Es kann insbesondere zu Auslegungsschwierigkeiten oder sogar zur unbeabsichtigten Aufhebung eines früheren, in einer anderen Gerichtsbarkeit errichteten Testaments führen. In diesem Zusammenhang erweist sich eine sorgfältige Abstimmung der testamentarischen Verfügungen, begleitet von einer rechtlichen Beratung in den verschiedenen betroffenen Staaten, als unerlässlich.

Welchen Vorteil hat die Wahl des Rechts der eigenen Staatsangehörigkeit?

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz und, in gewissen Grenzen, Schweizer mit einer weiteren Staatsangehörigkeit haben die Möglichkeit, ihren Nachlass dem Recht eines ihrer Heimatstaaten zu unterstellen (man spricht von „*professio juris*“), abweichend vom Schweizer Recht, das grundsätzlich als Recht des letzten Wohnsitzes gilt.

In grenzüberschreitenden Fällen ermöglicht die Wahl des Rechts der eigenen Staatsangehörigkeit insbesondere, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung mehrerer Rechtsordnungen vorzubeugen und, sofern dies relevant ist, eine gewisse Kohärenz zwischen dem auf den Güterstand anwendbaren Recht und dem für die Erbfolge geltenden Recht zu gewährleisten. Die *professio juris* kann zudem eine grössere Flexibilität bieten, insbesondere wenn das gewählte Recht kein System der Pflichtteile kennt.

Diese Freiheit unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen: Für Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit ermöglicht die Wahl eines anderen nationalen Rechts keine Abweichung von den schweizerischen Vorschriften zum Pflichtteil. Zudem unterliegt das gewählte ausländische Recht der Einhaltung der schweizerischen öffentlichen Ordnung, und diese Wahl hat keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung des Nachlasses.

6. Wie verhält es sich mit der Besteuerung?

Eine erfolgreiche Nachlassplanung erfordert zudem, sowohl zivilrechtliche als auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und für deren gute Abstimmung zu sorgen, insbesondere wenn mehrere Kantone oder Staaten betroffen sind oder wenn Trusts eine Rolle spielen.

In der Schweiz fällt, wie bereits erwähnt, die Erbschaftsbesteuerung derzeit in die Zuständigkeit der Kantone. Der Nachlass wird vom Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers besteuert, mit Ausnahme der Übertragung von Immobilien, welche grundsätzlich im Kanton ihres Standorts steuerpflichtig sind. Da die Steuersätze von Kanton zu Kanton erheblich variieren können und einige Kantone keine Erbschaftssteuer erheben, ist die Wahl des Wohnsitzkantons natürlich entscheidend. Man sollte jedoch bedenken, dass in den meisten Kantonen Erbschafts- und Schenkungssteuern zwischen Ehepartnern sowie zwischen Eltern und Kindern entweder gar nicht erhoben werden oder sehr niedrig sind. Im Gegensatz dazu steigen die Steuersätze in der Regel mit zunehmendem Verwandtschaftsgrad und

können 50 % oder mehr erreichen. Im Ergebnis variiert die steuerliche Behandlung von Lebenspartnern von Kanton zu Kanton erheblich: Während einige Kantone Steuerbefreiungen oder -erleichterungen für sie vorsehen, stellen andere sie mit Nicht-Verwandten gleich und unterwerfen sie so einer höheren Besteuerung.

Es sei zudem daran erinnert, dass die Schweiz derzeit nur durch eine begrenzte Anzahl von etwa zehn Doppelbesteuerungsabkommen im Erbschaftsbereich gebunden ist. Insbesondere sind die Schweiz und Frankreich seit 2015 nicht mehr durch ein solches Abkommen verbunden, was trotz der Häufigkeit französisch-schweizerischer Erbschaften zu besonders problematischen Doppelbesteuerungssituationen führen kann.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Nachlassplanung daher nicht auf eine rein zivilrechtliche Analyse beschränken.

Fazit

Ein gut durchdachter und sorgfältiger Flug lässt sich nicht improvisieren, ebenso wenig wie eine Nachlassregelung. Die frühzeitige Planung der Vermögensübertragung ermöglicht es, oft komplexe familiäre und vermögensrechtliche Verhältnisse zu berücksichtigen und zu vermeiden, dass die geltenden Vorschriften zu Ergebnissen führen, die den Absichten des Erblassers zuwiderlaufen.

Eine durchdachte Vorausplanung, die sowohl zivilrechtliche als auch steuerliche Aspekte berücksichtigt, insbesondere wenn die Situation eine interkantonale oder internationale Dimension hat, verringert Unsicherheiten und das Risiko von Streitigkeiten. Durch die Festlegung eines klaren und schlüssigen Plans sorgt der Erblasser für eine kontrollierte Vermögensübertragung und eine möglichst reibungslose Nachlassabwicklung für die Hinterbliebenen.

Die Erfahrung von Amadeus:

Da wir im Rahmen unserer Private-Office-Tätigkeit seit vielen Jahren damit beauftragt sind, unsere Kunden bei der Nachlassplanung zu begleiten, können wir uns den Empfehlungen, die in diesem Artikel von Rechtsanwältin Ariane Michellod Berney und Rechtsanwältin Aurore Jeanneret von der Kanzlei ObersonAbels S.A. formuliert wurden, nur voll und ganz anschließen.

Die darin enthaltenen Informationen sind von großem Wert und sollten als Leitfaden für jede sorgfältige Nachlassplanung sowie für die vollständige und detaillierte Ausarbeitung der erforderlichen Dokumente (Testamente, Erbverträge, Patientenverfügungen usw.) dienen. Ungenaue testamentarische Verfügungen und erst recht deren Fehlen sind eine häufige Quelle für Konflikte zwischen Erben. Diese Streitigkeiten, deren Auswirkungen sich über mehrere Generationen erstrecken können, führen oft zu langwierigen und kostspieligen Verfahren, die für die Familien zerstörerische Folgen haben und ihrem Vermögen besonders schaden.

Um die Verbindung zwischen unseren verstorbenen Mandanten und ihren Erben sicherzustellen, sind wir häufig als Testamentsvollstrecker oder Mitvollstrecker, als Treuhänder oder als Mitglieder von Stiftungsräten tätig. In dieser Funktion garantieren wir die strengste Einhaltung der uns gegenüber geäußerten Wünsche.

Im Vorfeld dieser Vollstreckungsphase leisten wir gemeinsam mit unseren Kunden und in enger Zusammenarbeit mit deren Anwälten und Notaren gründliche Vorarbeit. Dabei liegt unser Mehrwert vor allem in unserer Fähigkeit, komplexe Finanzanlagen zu erfassen, deren Bewertung sicherzustellen (Unternehmen, Finanzanlagen usw.) sowie ein umfangreiches Netzwerk für andere Anlagekategorien, insbesondere Immobilien und bewegliche Vermögenswerte (z. B. Kunst), zu mobilisieren.

Unsere intime Kenntnis unserer Kunden ermöglicht es uns, über die Vermittlung einer Vision und einer Philosophie der Vermögensweitergabe hinaus einen wirksamen Beitrag zur Nachlassplanung zu leisten, insbesondere:

- durch die Identifizierung und Erfassung aller gehaltenen Vermögenswerte, die oft zahlreich, vielfältig und auf verschiedene Rechtsordnungen verteilt sind;*
- durch die Erstellung klarer, präziser und umfassender Vermögensaufstellungen;*
- durch die Erfassung der Absichten unserer Kunden, insbesondere in Bezug auf komplexe Finanzanlagen, die wir für sie oder gemeinsam mit ihnen verwaltet haben.*

Diese Berücksichtigung der eigentlichen Absichten ist aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung: Er ist die Garantie für eine gute Vermögensverwaltung für die Erben und künftige Generationen. Hinzu kommen die erheblichen Unterschiede zwischen Kunden, die ihr Vermögen selbst aufgebaut haben, und solchen, die zur ersten oder zweiten Generation der Erben gehören, was einen angepassten und personalisierten Ansatz erfordert.

Substanz schaffen, Inhalte gestalten, weitergeben – all dies sind Themen, bei denen wir unsere Kunden begleiten.